

In diesen Fällen gilt es, nochmals besonders zu prüfen, ob sich aus den im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Informationen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben.

Auf ihren Wahrheitsgehalt nicht überprüfbare Geständnisse sind im Schlußbericht als solche auszuweisen.

Zum Beispiel:

Seinen Aussagen zufolge entwendete der Beschuldigte am 26.3.84 noch folgende Sachen ... Durch die eingeleiteten Überprüfungsmaßnahmen kann die Richtigkeit dieser Aussagen weder bestätigt noch widerlegt werden.

Soweit mit Hilfe von Erfahrungen begründet werden muß, daß die vom Beschuldigten gemachten Aussagen wahr (unwahr) sind, ist es erforderlich, diese entsprechend zu dokumentieren.

Zum Beispiel:

... Aus dem in mehreren Ermittlungsverfahren sichergestellten Fragebogen des "Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen" geht hervor, daß das BMB derartige Angaben von Bürgern der DDR abfordert ...

Auch Sachverständigengutachten sind in einem stärkeren Maße als bisher unvoreingenommen zu bewerten. Ergeben sich bei der Verknüpfung der im Sachverständigengutachten getroffenen Aussage mit anderen Beweismitteln Zweifel am Gutachten, ist ein Zweitgutachten anzufordern, wenn die Wahrheit nur mit Sachverständigengutachten festgestellt werden kann.